Zeitschrift: Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della populazione, protezione dei beni culturali

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 53 (2006)

Heft: 2

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

INTERNATIONALES

Katastrophenhilfeabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein

BABS. In einem Abkommen regeln die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen. Damit hat die Schweiz mit all ihren Nachbarn so genannte Katastrophenhilfeabkommen abgeschlossen.

Das Katastrophenhilfeabkommen mit Liechtenstein geht vom Grundsatz der freiwilligen und unentgeltlichen Hilfeleistung aus: Wenn ein Staat dem anderen zu Hilfe kommt, übernimmt er die eigenen Kosten; er ist aber auch nicht zu einer bestimmten Hilfeleistung verpflichtet. Das Abkommen regelt grenzüberschreitende Einsätze von Hilfsmannschaften und Material, auch die Zusammenarbeit im Bereich Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung. Zudem sind weitere Formen der Zusammenarbeit ausserhalb der direkten Bewältigung von Ereignissen vorgesehen: Informationsaustausch, Forschungsprogramme, Ausbildungskurse und gemeinsame Übungen.

Einsatz militärischer Einheiten möglich

Das schweizerisch-liechtensteinische Katastrophenhilfeabkommen vervollständigt das Netz von Regelungen für die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen mit den Nachbarstaaten: Die Schweiz hat mit Deutschland bereits 1984, mit Frankreich 1987, mit Italien 1995 und mit Österreich 2000 Katastrophenhilfeabkommen geschlossen. Auch Liechtenstein hat schon ein Abkommen mit Österreich unterzeichnet, das inhaltlich demjenigen der Schweiz mit Österreich entspricht.

Da die gemeinsame Landesgrenze zwischen der Schweiz und Liechtenstein seit 1924 offen ist, gibt es keine zolltechnischen Hindernisse für die gegenseitige grenzüberschreitende zivile Katastrophenhilfe. Verhandlungen für einen erleichterten Grenzübertritt, ein wesentliches Element der Abkommen mit den anderen Nachbarstaaten, waren deshalb nicht notwendig. Wie im Abkommen mit Österreich wird nun in jenem mit Liechtenstein ausdrücklich insbesondere der Einsatz von militärischen Einheiten als Hilfsmannschaften geregelt. Dieser ist im Zollvertrag nicht berücksichtigt.

St.Gallen und Graubünden als zuständige Behörden

Das Katastrophenhilfeabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein ist ein typisches Instrument der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Bei grenzregionalen Ereignissen können auf Schweizer Seite neben den Bundesbehörden ebenfalls die Regierungen der Kantone St.Gallen und Graubünden um Hilfe ersuchen und solche entgegennehmen. Die Grenzkantone konnten bei der Ausarbeitung des Abkommens auch mitwirken.

Das Katastrophenhilfeabkommen wurde Anfang November 2005 in Bern unterzeichnet. Für das Fürstentum griff Botschafter Prinz Stefan von Liechtenstein zur Feder, für die Schweiz Paul Seger, Botschafter für das Fürstentum Liechtenstein. Gleichzeitig hat der Bundesrat die diesbezügliche Botschaft an die eidgenössischen Räte gutgeheissen. Das Abkommen bedarf der Genehmigung durch die Parlamente. Sobald auf Schweizer Seite die beiden Räte das Abkommen genehmigt haben (der Nationalrat hat dies am 13. März 2006 getan), kann es der Bundesrat ratifizieren. In Kraft treten wird das Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden. □

FOTO: PRESSE- UND INFORMATIONSAMT FL

Das Katastrophenhilfeabkommen war eines der Gesprächsthemen beim Besuch von Bundesrat Samuel Schmid (links, mit Regierungsrat Alois Ospelt) im Oktober 2003 in Liechtenstein.

...IN
...IN FORM
...INFORMIERT

Jedem Mitglied des Schweizerischen Zivilschutzverbandes wird die Zeitschrift *action* mit allen wichtigen Infos gratis nach Hause geliefert.

... Werden Sie Mitglied!
Telefon 031 381 65 81